

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1962

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 28. Dezember 1962

Inhalt

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 41) Kollektenliste für das Jahr 1963
- 42) Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung
- 43) Öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden
- 44) Kunstwerke
- 45) Umgemeindung

- 46) Niederschrift über die Auseinandersetzung bei Pfarrwechsel
- 47) Pfarrfrauendienst
- 48) Organistenprüfung
- 49) Geschenke

II. Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

41) G. Nr. /859/ III 41 b

Kollektenliste für das Jahr 1963

Für das Jahr 1963 werden hiermit folgende Kollekten angeordnet, die in sämtlichen Kirchen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs einzusammeln sind:

1. Januar (Neujahr):
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche, Innere Mission und Hilfswerk
6. Januar (Epiphaniäs):
Für die Heidenmission
13. Januar (1. S. n. Epiph.):
Für die eigene Kirchengemeinde
20. Januar (2. S. n. Epiph.):
Für die Christenlehre
27. Januar (3. S. n. Epiph.):
Für die eigene Kirchengemeinde
3. Februar (letzter S. n. Epiph.):
Für das Augustenstift in Schwerin
10. Februar (Septuagesimä):
Für die eigene Kirchengemeinde
17. Februar (Sexagesimä):
Für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
24. Februar (Estomihi):
Für besondere Notstände in unserer Landeskirche
27. Februar (Buß- und Betttag):
Für die eigene Kirchengemeinde
3. März (Invocavit):
Für die eigene Kirchengemeinde
10. März (Reminiscere):
Für den Wiederaufbau und die Wiederinstandsetzung zerstörter oder beschädigter ev.-luth. Kirchen in Mecklenburg
17. März (Okuli):
Für die eigene Kirchengemeinde
24. März (Lätare):
Für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
31. März (Judika):
Für die eigene Kirchengemeinde
7. April (Palmarum):
Für die Christenlehre
12. April (Karfreitag):
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
14. April (Ostersonntag):
Für die eigene Kirchengemeinde
15. April (Ostermontag):
Für die Alters- und Kinderheime der Inneren Mission
21. April (Quasimodogeniti):
Für die eigene Kirchengemeinde
28. April (Mis. Domini):
Für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
5. Mai (Jubilate):
Für das Gustav-Adolf-Werk
12. Mai (Kantate):
Für die Förderung der Kirchenmusik in unserer Landeskirche
19. Mai (Rogate):
Für die eigene Kirchengemeinde
23. Mai (Himmelfahrt):
Für die Heidenmission
26. Mai (Exaudi):
Für die kirchliche Jugendarbeit unserer Landeskirche
2. Juni (Pfingstsonntag):
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche, Innere Mission und Hilfswerk
3. Juni (Pfingstmontag):
Für die Volksmission unserer Landeskirche
9. Juni (Trinitatisfest):
Für die eigene Kirchengemeinde
16. Juni (1. S. n. Trin.):
Für die Dorfmission unserer Landeskirche
23. Juni (2. S. n. Trin.):
Für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses
30. Juni (Buß- und Betttag vor der Ernte):
Für die eigene Kirchengemeinde
7. Juli (4. S. n. Trin.):
Für die kirchliche Frauenarbeit unserer Landeskirche
14. Juli (5. S. n. Trin.):
Für die eigene Kirchengemeinde
21. Juli (6. S. n. Trin.):
Für die eigene Kirchengemeinde
28. Juli (7. S. n. Trin.):
Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland
4. August (8. S. n. Trin.):
Für die eigene Kirchengemeinde

11. August (9. S. n. Trin.):
Für die eigene Kirchgemeinde
18. August (10. S. n. Trin.):
Für Mission unter Israel und für diakonische Ausbildung in Berlin-Weißensee, Stoeckerstift
25. August (11. S. n. Trin.):
Für die kirchliche Jugendarbeit unserer Landeskirche und für den Evangelischen Bund in Mecklenburg
1. September (12. S. n. Trin.):
Für die eigene Kirchgemeinde
8. September (13. S. n. Trin.):
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche, Innere Mission und Hilfswerk
15. September (14. S. n. Trin.):
Für den Michaelshof in Rostock-Gehlsdorf
22. September (15. S. n. Trin.):
Für die eigene Kirchgemeinde
29. September (16. S. n. Trin.):
Für die eigene Kirchgemeinde
6. Oktober (17. S. n. Trin.):
Für den Wiederaufbau und die Wiederinstandsetzung zerstörter oder beschädigter ev.-luth. Kirchen in Mecklenburg
13. Oktober (18. S. n. Trin.):
Für die eigene Kirchgemeinde
20. Oktober (19. S. n. Trin.):
Für die kirchliche Männerarbeit und für die Posaunenchor der unserer Landeskirche
27. Oktober (20. S. n. Trin.):
Für die eigene Kirchgemeinde
31. Oktober (Reformationsfest):
Für das Martin-Luther-Werk und für den Lutherischen Weltdienst
3. November (21. S. n. Trin.):
Für die eigene Kirchgemeinde
10. November (22. S. n. Trin.):
Für die eigene Kirchgemeinde
17. November (23. S. n. Trin.):
Für die eigene Kirchgemeinde
20. November (Buß- und Betttag):
Für die eigene Kirchgemeinde
24. November (Ewigkeitssonntag):
Für besondere Notstände in unserer Landeskirche und für die Kriegspfergräberfürsorge
1. Dezember (1. Advent):
Für die eigene Kirchgemeinde

8. Dezember (2. Advent):
Für die Seelsorge an Kranken, Gefangenen, Gehörlosen und Blinden
15. Dezember (3. Advent):
Für das Elisabethhaus in Werle
22. Dezember (4. Advent):
Für die eigene Kirchgemeinde
24. Dezember (Heiligabend):
Für die eigene Kirchgemeinde
25. Dezember (1. Weihnachtstag):
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
26. Dezember (2. Weihnachtstag):
Für das Annahospital in Schwerin
29. Dezember (5. n. Weihnachten):
Für die eigene Kirchgemeinde
31. Dezember (Silvester):
Für die eigene Kirchgemeinde

Das Dankopfer der Gemeinde (Kollekte) ist neben Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Lied und Gebet ein Teil des Gottesdienstes der Gemeinde. Darum sollte keine gottesdienstliche Versammlung stattfinden, ohne daß die Gemeinde auch zum Opfer aufgerufen wird.

Besteht eine zwingende Notwendigkeit zur Verlegung einer vom Oberkirchenrat angeordneten Kollekte, ist **zuvor die Genehmigung des Oberkirchenrates** einzuholen. Die Kollekten sind sogleich nach dem Gottesdienst durch den Pastor in Anwesenheit eines Kirchenältesten oder von zwei Kirchenältesten zu zählen. Der Ertrag ist durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Zur Zählung der Kollekten können auch Angestellte der Kirchgemeinde herangezogen werden. Über alle Kollekten ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen.

Die Kollekten sind an den Oberkirchenrat auf Konto Nr. 8232/102000 bei der Deutschen Notenbank Schwerin oder auf das Postscheckkonto Berlin NW 830 19 binnen acht Tagen zu überweisen. Die Pastoren wollen für pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen. Die Treue gegenüber der opfernden Gemeinde erfordert es, daß alle Kollekten in voller Höhe für den der Gemeinde angegebenen Zweck abgeführt werden. Der Oberkirchenrat verweist auf die von Zeit zu Zeit im Kirchlichen Amtsblatt angegebenen Erläuterungen zu einzelnen Kollekten, die der Kirchgemeinde bekanntgegeben werden sollen.

Schwerin, den 23. November 1962

Der Oberkirchenrat

Walter

Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

42) G. Nr. /33/ I 45

Das Arbeitsbuch und der Sozialversicherungs-Ausweis werden durch einen einheitlichen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ersetzt. § 17 der Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung vom 24. August 1961 — GBl. II Nr. 57 S. 347 — gibt hierzu folgende gesetzliche Grundlage:

Der Sozialversicherungsausweis wird zu einem neuen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung erweitert, der den beruflichen Werdegang, die staatlichen Auszeichnungen und die Versicherungsverhältnisse eines Werktätigen enthält. Mit der Ausgabe des neuen Ausweises wird das bisherige Arbeitsbuch abgeschafft.

Die Bedeutung des Ausweises für die Sozialversicherung regelt § 20 der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — vom 21. Dezember 1961 — GBl. II Nr. 83 S. 533 — wie folgt:

(1) Als Nachweis für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten erhalten:

- a) Werktätige einen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung,
b) Empfänger einer Vollrente und die im § 17 Buchst. d genannten Bürger einen Versiche-

rungsausweis für Rentner bzw. Sozialfürsorgeempfänger,

c) Familienangehörige der unter Buchstaben a und b genannten Bürger einen Versicherungsausweis für Familienangehörige.

(2) Zur Sicherung der Leistungsansprüche ist jeder Werktätige verpflichtet, dafür zu sorgen, daß im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung die vorgesehenen Eintragungen, insbesondere die im § 74 genannten Eintragungen, ordnungsgemäß vorgenommen werden.

(3) Die Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bzw. des Versicherungsausweises wird in besonderen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Der in der vorstehend wiedergegebenen Bestimmung in Bezug genommene § 74 lautet:

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die beitragspflichtigen Arbeitsverdienste ihrer Beschäftigten fortlaufend aufzuzeichnen (Lohnkonten).

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, jährlich die Gesamtsumme der beitragspflichtigen Arbeitsverdienste (beitragspflichtiger Jahresverdienst) für jeden Werktätigen zu errechnen und in die Lohnaufzeichnungen sowie in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des Werktätigen einzutragen. Bei Ausscheiden des Werktätigen aus der Pflichtversicherung ist der seit Beginn des Kalenderjahres bis zum Tag des Ausscheidens aus

der Pflichtversicherung im gleichen Betrieb erzielte beitragspflichtige Verdienst in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

Die in Aussicht gestellte gesetzliche Regelung ist durch die

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Verbesserung
der Arbeitskräfte lenkung und Berufsberatung
— Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung —
vom 4. Juli 1962

— GBl. II Nr. 50 S. 432 —

erfolgt. Sie wird nachstehend im Auszug wiedergegeben.

§ 1

(1) Zur Vereinfachung der Ausweisführung für die Werkstätten und um einen einheitlichen Ausweis zu schaffen, der gleichzeitig die Berufsausbildung, den beruflichen Werdegang, die staatlichen Auszeichnungen und die Versicherungsverhältnisse eines Werkstätten enthält, wird gemäß § 17 der Verordnung vom 24. August 1961 zur Verbesserung der Arbeitskräfte lenkung und Berufsberatung (GBl. II S. 347) ein Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingeführt.

(2) Ausweispflichtig sind alle Bürger, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt pflichtversichert sind.

§ 2

(1) Die zur Zeit im Besitz der Werkstätten befindlichen Ausweise — Arbeitsbuch und Sozialversicherungsausweis — behalten bis zur Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung ihre Gültigkeit und sind weiter zu führen.

(2) Den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung erhalten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung

1. alle Bürger, die erstmalig eine Tätigkeit aufnehmen, die eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt begründet, sowie die Bürger, die unmittelbar nach Abschluß der erweiterten polytechnischen Oberschule ein Berufsausbildungsverhältnis oder ein Studium aufnehmen;

2. ausweispflichtige Bürger, wenn im Arbeitsbuch oder im Sozialversicherungsausweis kein Raum mehr für die notwendigen Eintragungen vorhanden oder einer dieser Ausweise verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist.

(3) Alle anderen ausweispflichtigen Bürger erhalten den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung durch Umtausch des Arbeitsbuches und des Sozialversicherungsausweises. Die Termine für den Umtausch werden von der Staatlichen Plan-Kommission im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB und der Deutschen Versicherungs-Anstalt festgelegt.

(4) Für die zeitlich begrenzte Weiterführung des Arbeitsbuches und des Sozialversicherungsausweises gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

§ 3

Der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung wird ausgestellt

1. von den Betrieben und Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auszahlen, für die dort Beschäftigten;
2. von den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie den ihnen gleichgestellten Einrichtungen für die dort Studierenden;
3. von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB für alle anderen bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversicherten Bürger;

§ 4

(1) Nach erfolgter Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung haben die Betriebe und

Einrichtungen aller Eigentumsformen, die staatlichen Organe und Einrichtungen sowie die gesellschaftlichen Organisationen, die Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie die ihnen gleichgestellten Einrichtungen (nachstehend Betriebe und Universitäten genannt), in denen die ausweispflichtigen Bürger beschäftigt sind bzw. studieren, folgende Angaben einzutragen und laufend zu ergänzen:

1. die allgemeine Schulbildung;
2. die Berufsausbildung;
3. die Hoch- und Fachschulbildung einschließlich der Fachrichtung;
4. Qualifizierungsmaßnahmen mit Abschluß (ohne Lehrgangsbuch gesellschaftlicher Organisationen);
5. staatliche und betriebliche Auszeichnungen (ohne Geldprämien);
6. die Anerkennung als Beschädigter und die Nummer des Beschädigtenausweises;
7. Spezialkenntnisse;
8. den Beginn und die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. des Sozialversicherungsverhältnisses;
9. die Tätigkeit sowie die Lohn- bzw. Gehaltsgruppe für die ausgeübte Tätigkeit;
10. bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses (Sozialversicherungsverhältnisses) die im laufenden Kalenderjahr in Anspruch genommenen Urlaubstage und Lohnausgleichszahlungen, die Anzahl der geleisteten Überstunden sowie den bis dahin erzielten beitragspflichtigen Arbeitsverdienst bzw. die versicherungspflichtigen Einkünfte.

(2) Tätigkeiten, die keine Pflichtversicherung bzw. Beitragspflicht begründen, sind nicht einzutragen. Entfallen trotz Fortsetzung der Tätigkeit die Voraussetzungen der Pflichtversicherung, so ist die Beendigung der Pflichtversicherung und der bis zu diesem Zeitpunkt erzielte beitragspflichtige Verdienst wie bei Beendigung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

§ 5

(1) Ist der Werkstätten über das Ende des Kalenderjahres hinaus weiter bei dem gleichen Betrieb beschäftigt, so sind vom Betrieb zu Beginn des neuen Kalenderjahres die Fortdauer der Pflichtversicherung und der im vorangegangenen Kalenderjahr beim gleichen Betrieb erzielte beitragspflichtige Verdienst im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu bescheinigen. Für Studenten ist die Fortdauer der Versicherungspflicht durch die Universität zu bescheinigen.

§ 7

(1) Im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sind der Beginn sowie das Ende der ärztlichen Behandlung und der Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt, die Poliklinik oder die stationäre Behandlungsstelle (Kureinrichtung) einzutragen. Ferner sind Eintragungen über Blutgruppen, Serumgaben, Röntgenuntersuchungen, Reihenuntersuchungen u. ä. entsprechend den Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen vorzunehmen.

(2) Die Höhe des gezahlten täglichen Krankengeldes, die Ausgabe von Berechtigungsscheinen sowie die Abgabe genehmigungspflichtiger Heil- und Hilfsmittel ist von den hiermit beauftragten Stellen einzutragen.

§ 8

(1) Andere als die vorgeschriebenen Eintragungen dürfen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nicht vorgenommen werden.

(2) Der ausweispflichtige Bürger hat die von ihm verlangten Angaben über seine Person wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und nachzuweisen. Er ist nicht berechtigt, Eintragungen, Änderungen oder Ergänzungen in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vorzunehmen.

(3) Bei Beginn und Ende eines Arbeitsrechtsverhältnisses sowie eines Studiums, das Sozialversicherungspflicht auslöst, und jeder sonstigen sozialversicherungs-

pflichtigen Tätigkeit (Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft, selbständige Tätigkeit) hat der ausweispflichtige Bürger den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung unaufgefordert der Stelle vorzulegen, die die Eintragung der sozialversicherungsbeitragspflichtigen Verdienste bzw. Einkünfte vorzunehmen hat (Betrieb, Universität, Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen). Bei allen sonstigen Veränderungen, die im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vorgenommen werden müssen, hat der ausweispflichtige Bürger den Ausweis unverzüglich der für die Eintragung der Änderungen oder Ergänzungen zuständigen Stelle vorzulegen.

(4) Nach Vornahme der vorgeschriebenen Eintragungen, Änderungen oder Ergänzungen ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung dem ausweispflichtigen Bürger unverzüglich auszuhändigen.

(5) Die Leiter (bzw. Inhaber) der Betriebe und Universitäten sind nicht berechtigt, die gewerkschaftlichen Leitungen, deren Kommissionen für Sozialversicherung, Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung zur Vornahme der vorgeschriebenen Eintragungen, Änderungen oder Ergänzungen zu beauftragen.

§ 9

(1) Auf Verlangen ist den Organen der Sozialversicherung, den Ärzten und Einrichtungen des Gesundheitswesens, den Betrieben und Universitäten sowie den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung Einsicht in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu gewähren.

(2) Wer die ihm durch Einsichtnahme in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bekanntgewordenen Tatsachen unbefugt offenbart, wird nach den geltenden strafrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

§ 10

(1) Der Verlust des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung ist von dem ausweispflichtigen Bürger unverzüglich den im § 3 genannten Stellen mitzuteilen. Dies trifft auch zu, wenn der im Besitz des ausweispflichtigen Bürgers befindliche Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung unbrauchbar geworden ist bzw. wenn kein Raum mehr für die notwendigen Eintragungen vorhanden ist.

(2) Die im § 4 Abs. 1 Ziffern 4 und 5 geforderten Angaben sind auf Antrag des ausweispflichtigen Bürgers rückwirkend ab 7. Oktober 1949 einzutragen, sofern ein Nachweis dafür erbracht wird.

(3) Eintragungen über gewährte Leistungen der Sozialversicherung sind entsprechend den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB bzw. der Deutschen Versicherungs-Anstalt in den neuen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu übertragen.

(4) Ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung durch eigenes Verschulden des ausweispflichtigen Bürgers unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist von diesem Bürger für die Ausstellung des neuen Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung eine Gebühr in Höhe von 5,— DM zu entrichten.

§ 11

(1) Für die Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 gelten die Bestimmungen des § 10 Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Nach Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung verbleiben das Arbeitsbuch und der Sozialversicherungs-Ausweis im Besitz des Werk tätigen und sind sorgfältig aufzubewahren.

§ 12

(1) Rentner, die keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben und nicht im Besitz eines Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung sind, sowie Familienangehörige — sofern sie nicht selbst ausweispflichtig sind — erhalten einen besonderen Versicherungsausweis.

(2) Die Ausstellung der Versicherungsausweise für anspruchsberechtigte Familienangehörige erfolgt durch die im § 3 genannten Stellen. Bei der Beantragung dieses Ausweises ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des ausweispflichtigen Bürgers vorzulegen.

(3) Versicherungsausweise von Familienangehörigen sind nur gültig, wenn gleichzeitig der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des ausweispflichtigen Bürgers oder eine Bescheinigung über die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vorgelegt wird.

Alle kirchlichen Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen — Angestellte und Lohnempfänger — müssen, worauf an dieser Stelle besonders hingewiesen wird, diesen Ausweis besitzen.

Werden Mitarbeiter neu eingestellt, die weder Arbeitsbuch und Sozialversicherungsausweis noch einen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung besitzen, ist dafür zu sorgen, daß sie die Ausstellung des letztgenannten Ausweises bei Beginn der Tätigkeit beantragen.

Während der in der Ersten Durchführungsbestimmung geregelten Übergangszeit behalten das Arbeitsbuch und der Sozialversicherungs-Ausweis ihre Gültigkeit.

Schwerin, den 8. Dezember 1962

Der Oberkirchenrat

Im Auftrage:

Schill

Öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden

43) G. Nr. /800/ III 41 a

Für die öffentlichen Sammlungen und die Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden wurde eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Die bisher geltenden Bestimmungen sind durch die Sammlungsverordnung vom 3. November 1962 ersetzt worden. Nachstehend werden die gesetzlichen Bestimmungen bekanntgegeben. Sie sind von grundlegender Bedeutung auch für die Kirche. Ihre eingehende Kenntnis wird allgemein vorausgesetzt.

Beschluß

über die Aufhebung des Gesetzes vom 22. März 1950 über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden vom 19. Oktober 1962 (GBl. Teil I Nr. 9 S. 92)

Die Volkskammer beschließt:

1. Das Gesetz vom 22. März 1950 über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (GBl. S. 288) wird aufgehoben.
2. Der Ministerrat wird beauftragt, das Sammlungswesen durch Verordnung neu zu regeln.
3. Der Beschluß tritt am 30. November 1962 in Kraft.

Der vorstehende, von der Volkskammer am zwanzigsten Oktober neunzehnhundertzweiundsechzig gefaßte Beschluß wird hiermit verkündet.
Berlin, den zwanzigsten Oktober neunzehnhundertzweiundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Verordnung

über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden
(Sammlungsverordnung)
vom 3. November 1962
(GBl. Teil II Nr. 89 S. 761)

Um das Sammlungswesen in der Deutschen Demokratischen Republik nach einheitlichen Prinzipien zu ordnen, die Durchführung von öffentlichen Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden zu koordinieren und die Anzahl der öffentlichen Sammlungen zu begrenzen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Sammlungen zur Erlangung von Spenden sind Sammlungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen, in Kultur- oder Sportstätten, in Betrieben oder Verwaltungen, in anderen allgemein zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus durch unmittelbare Aufforderung der Bürger zu Geld- oder Sachspenden oder durch Verkauf von Gegenständen, deren Geldwert gering ist und in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht (Plaketten, Spendenmarken u. dergl.).
- (2) Zu den öffentlichen Sammlungen zur Erlangung von Spenden gehören auch solche Sammlungen, die über Presse, Rundfunk, Fernsehen oder andere Publikationsorgane durch unmittelbare oder mittelbare Aufforderung der Bürger zu Geld- oder Sachspenden durchgeführt werden (Veröffentlichung von Aufrufen, Verteilung von Werbematerial u. dgl.).
- (3) Eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden liegt vor, wenn die Veranstaltung allgemein zugänglich und darauf gerichtet ist, die Teilnehmer durch unmittelbare oder mittelbare Aufforderung zu Geld- oder Sachspenden zu veranlassen. Um eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden handelt es sich auch dann, wenn der Spendenbetrag in dem geforderten Eintrittspreis mit enthalten ist.
- (4) Eine öffentliche Sammlung liegt nicht vor, wenn politische Parteien, demokratische Massenorganisationen unter ihren Mitgliedern Sammlungen mit dem Ziel veranstalten, zusätzliche Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erlangen. Das gilt auch für Sammlungen der Religionsgemeinschaften bei der Ausübung von Kulthandlungen in den dafür bestimmten Räumen.

§ 2

Zulassung öffentlicher Sammlungen

Öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden können zugelassen werden, wenn sie mit der Gesellschaftsordnung und den Grundsätzen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung stehen.

§ 3

Formen öffentlicher Sammlungen

Öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden sind nur in folgenden Formen zulässig:

- a) mit gedruckten und nummerierten Sammellisten,
- b) mit verschlossenen und besonders gesicherten Sammelbehältern,
- c) durch Verkauf von Gegenständen, deren Geldwert gering ist und in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht,
- d) durch Verkauf von Eintrittskarten zu öffentlichen Veranstaltungen, die auf die Erlangung von Geld- oder Sachspenden gerichtet sind,
- e) durch Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung von Bankkonten, auf die Spenden eingezahlt werden können,
- f) durch Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung von Stellen, bei denen Sachspenden entgegengenommen werden.

§ 4

Genehmigungspflicht; Genehmigungsantrag

- (1) Öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden gemäß § 1 Absätzen 1 und 3 sind genehmigungspflichtig.
- (2) Die Genehmigung ist durch den Veranstalter schriftlich zu beantragen. Der Antrag, in dem die Gründe für die vorgesehene Sammlung oder Veranstaltung angegeben sein müssen, ist bei dem gemäß § 5 verantwortlichen staatlichen Organ einzureichen. In dem Genehmigungsantrag müssen folgende Angaben enthalten sein:
 - a) der Zweck der Sammlung oder Veranstaltung,
 - b) die vorgesehene Form der Sammlung oder Veranstaltung,
 - c) der Zeitraum und das Gebiet, in dem die Sammlung oder Veranstaltung stattfinden soll.

§ 5

Verantwortlichkeit

- (1) Öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden werden genehmigt:
 - a) für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder für mehrere Bezirke durch den Minister des Innern,
 - b) für das Gebiet eines Bezirkes oder für Teile eines Bezirkes durch den zuständigen Rat des Bezirkes.
- (2) Anträge auf Genehmigung von örtlich begrenzten Sammlungen sind von den Räten der Bezirke abzulehnen, wenn die beantragte Sammlung mit einer für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bereits genehmigten Sammlung zeitlich zusammenfällt.

§ 6

Inhalt der Genehmigung; Veröffentlichung

- (1) Die gemäß § 4 Abs. 1 erforderliche Genehmigung ist nur für einen befristeten Zeitraum und unter Beschränkung auf bestimmte Sammlungsformen zu erteilen. Sie gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt ist, und kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden schließt die Berechtigung zur Werbung ein. Vor der Erteilung der Genehmigung ist jede Werbung unzulässig.
- (3) Genehmigungen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a sind im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Genehmigungen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b im Mitteilungsblatt des zuständigen Rates des Bezirkes zu veröffentlichen.

§ 7

Mitwirkung bei öffentlichen Sammlungen

Zur Mitwirkung bei öffentlichen Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden sind nur Bürger berechtigt, die vom Veranstalter dazu beauftragt sind.

§ 8

Versagung der Genehmigung

Der Minister des Innern oder der zuständige Rat des Bezirkes kann Genehmigungsanträge ablehnen, wenn die vorgesehene Sammlung oder Veranstaltung nicht geeignet ist, die Grundsätze dieser Verordnung zu verwirklichen, oder wenn es zur Vermeidung einer Vielzahl von öffentlichen Sammlungen erforderlich ist.

§ 9

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung kann widerrufen werden. Der Widerruf ist zulässig,
 - a) wenn die Genehmigung durch unrichtige, irreführende oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
 - b) wenn der zeitliche oder räumliche Geltungsbereich der Genehmigung überschritten wird,
 - c) wenn die Sammlung in anderen als den genehmigten Formen durchgeführt wird,
 - d) wenn an Orten gesammelt wird, an denen die Sammlungstätigkeit untersagt ist,
 - e) wenn Auflagen, mit denen die Genehmigung verbunden ist, nicht erfüllt werden.

- (2) Für den Widerruf ist das staatliche Organ zuständig, das die Genehmigung erteilt hat.

§ 10

Einschränkung von öffentlichen Sammlungen

- (1) Das Sammeln in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen und in Gaststätten und Verkaufsstellen ist untersagt.
- (2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist berechtigt, die Sammlungstätigkeit an bestimmten Orten zu untersagen, sofern es zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist berechtigt, die Sammlungstätigkeit während einer genehmigten öffentlichen Sammlung zu begrenzen, wenn der Umfang der Sammlungstätigkeit in keinem Verhältnis zur Zahl der Einwohner steht.

§ 11

Anmeldepflicht

Öffentliche Sammlungen gemäß § 1 Abs. 2 sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung hat bei dem gemäß § 5 Abs. 1 zuständigen Organ zu erfolgen.

§ 12

Untersagung von öffentlichen Sammlungen

Öffentliche Sammlungen gemäß § 1 Abs. 2 können durch das gemäß § 5 Abs. 1 zuständige Organ untersagt werden, wenn sie nicht geeignet sind, die Grundsätze dieser Verordnung zu verwirklichen, oder wenn es zur Vermeidung einer Vielzahl von öffentlichen Sammlungen erforderlich ist.

§ 13

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM kann bestraft werden

- a) wer für eine nicht genehmigte, nicht angemeldete oder untersagte Sammlung wirbt oder eine solche Sammlung ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt,
- b) wer zur Erlangung der Sammlungsgenehmigung wesentlich unrichtige, irreführende oder unvollständige Angaben macht,
- c) wer, ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung mitwirkt,
- d) wer bei einer genehmigten Sammlung außerhalb der festgelegten Termine oder an Orten mitwirkt, an denen die Sammlungstätigkeit untersagt ist,
- e) wer in einer anderen als der genehmigten Form sammelt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlass des Ordnungsstrafbescheides gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 14

Einziehung der Spenden

(1) Spenden, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung erlangt werden, können durch den Rat des Bezirkes im Verwaltungswege eingezogen werden und fallen der Volkssolidarität zu. Das gleiche gilt für Sammlungen aus Spenden, wenn die Genehmigung gemäß § 9 widerrufen wurde.

(2) Der Veranstalter hat das Recht, gegen die Einziehung der Spenden innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Einziehungsbescheides Beschwerde einzulegen. Sie ist zu richten an den Rat des Bezirkes, durch den die Spenden eingezogen wurden.

(3) Hilft der Rat des Bezirkes der Beschwerde nicht ab, so hat er sie innerhalb einer Woche dem Ministerium des Innern zur Entscheidung zu übersenden. Das Ministerium des Innern entscheidet endgültig.

§ 15

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft Berlin, den 3. November 1962

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph Der Minister des Innern
Erster Stellvertreter Maron
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Erste Durchführungsbestimmung zur Sammlungsverordnung Vom 20. November 1962

Auf Grund des § 15 der Sammlungsverordnung vom 3. November 1962 (GBl. II S. 761) wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

(1) Die bei Listensammlungen verwendeten Sammel- listen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Veranstalter der Sammlung,
- b) Zweck der Sammlung,
- c) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung,
- d) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung,
- e) Name und Vorname des Sammlungsbeauftragten.

(2) Die Sammelisten müssen vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(3) Die Sammelisten sind nach dem als Anlage beigefügten Muster drucken zu lassen. Sie sind fortlaufend zu numerieren.

§ 2

(1) Die bei Büchensammlungen verwendeten Sammel- behälter müssen verschlossen und durch Siegel, Plom- ben oder Stempel gesichert sein.

(2) Der Sammlungsbeauftragte hat einen nummerier- ten Ausweis bei sich zu führen, der die aus § 1 Abs. 1 ersichtlichen Angaben enthalten muß. Der Ausweis muß vom Veranstalter oder einem dazu bevollmäch- tigten Vertreter unterschrieben sein. Sammelisten, die den Erfordernissen des § 1 entsprechen, gelten als Ausweis.

§ 3

(1) Erfolgt die Sammlung durch Verkauf von Gegen- ständen, muß der geforderte Betrag auf den Gegen- ständen sichtbar angebracht sein. Wird der Spenden- betrag beim Verkauf von Postwertzeichen als Zu- schlag erhoben, ist die Höhe des Zuschlages auf den Postwertzeichen anzubringen.

(2) Ist die Anbringung nicht möglich oder wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zweckmäßig, muß der geforderte Betrag spätestens 10 Tage vor Be- ginn der Sammlungen über Presse, Rundfunk oder an- dere geeignete Publikationsorgane öffentlich bekannt- gemacht sein.

(3) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Bei öffentlichen Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden ist die Höhe des Spendenbetrages auf den Eintrittskarten anzugeben.

(2) Am Eingang zum Veranstaltungsraum sind an deut- lich sichtbarer Stelle folgende Angaben durch Aus- hang öffentlich bekanntzumachen:

- a) Veranstalter,
- b) Zweck der Veranstaltung,
- c) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmi- gung.

Die Bekanntmachung muß vom Veranstalter oder ei- nem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

§ 5

(1) Der Antrag auf Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden ist grundsätzlich 6 Wochen vor dem beabsich- tigten Beginn der Sammlung oder Veranstaltung bei dem zuständigen staatlichen Organ einzureichen.

(2) Zur Abstimmung der Sammlungstermine und zur Koordinierung der Sammlungen haben die politischen Parteien, demokratischen Massenorganisationen sowie die anderen zugelassenen Organisationen den zustän- digen staatlichen Organen bis zum 1. September eines jeden Jahres die von ihnen für das folgende Jahr ge- planten öffentlichen Sammlungen mitzuteilen.

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

Auf dem Werbematerial müssen folgende Angaben enthalten sein.

- a) Zweck der Sammlung oder Veranstaltung,
- b) die genehmigte Form der Sammlung oder Ver- anstaltung,
- c) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung.

Zu § 10 Abs. 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Die Anzahl der Sammlungsbeauftragten und der Sammlisten ist durch den Veranstalter oder einen dazu bevollmächtigten Vertreter im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde festzulegen.

(2) Mit der Ausgabe der Sammlisten und der Ausgabe darf erst begonnen werden, wenn der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde dem vorgesehenen Umfang der Sammlung zugestimmt hat.

(3) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist berechtigt, im Verlaufe der Sammlung die Anzahl der Sammlisten und der Sammlungsbeauftragten nach Abstimmung mit dem Veranstalter einzuschränken.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 8

(1) Die Anmeldung einer öffentlichen Sammlung gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung muß den Zweck, die Form und die Termine der Sammlung sowie eine Bestätigung der für die Verwendung der Sammelergebnisse verantwortlichen Organisation bzw. Einrichtung enthalten.

(2) Die Anmeldung hat grundsätzlich 1 Woche vor Beginn der Werbung bei dem gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zuständigen Organ zu erfolgen. Die Anmeldefrist verkürzt sich auf 24 Stunden, wenn ein dringender Anlaß besteht, mit der Werbung kurzfristig zu beginnen.

(3) In der Werbung zu öffentlichen Sammlungen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung darf nicht zu Sammlungen aufgefordert werden, die gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung genehmigungspflichtig sind.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1962

Der Minister des Innern
Maron

Anlage

zu § 1 Abs. 3

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

(Muster)

Sammelliste Nr.*)

(gemäß § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. November 1962 zur Sammlungsverordnung — GBl. II S. 763)

Veranstalter: *)

Zweck der Sammlung: *)

Zeitlicher Geltungsbereich der Sammlungsgenehmigung (Zeitraum der Sammlung): *)

Räumlicher Geltungsbereich der Sammlungsgenehmigung: *)

Die Sammlung ist durch *) am *)

MdI, Rat des Bez.

unter Nr.: *) genehmigt.

Diese Sammelliste ist in der Zahl der gemäß § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. November 1962 zur Sammlungsverordnung (GBl. II S. 763) ausgegebenen Listen enthalten.

Herr/Frau/Fräulein ist von dem Unterzeichneten mit der Durchführung der Sammlung beauftragt.

....., den

(Ort)

(Datum)

(Stempel des Veranstalters)

Unterschrift des Veranstalters

Lfd. Nr.	Name d. Spenders	Betrag DM Pf	Lfd. Nr.	Name d. Spenders	Betrag DM Pf

(Weitere Einzeichnungen umseitig!)

*) Die hier erforderlichen Eintragungen sind im Druckverfahren herzustellen, handschriftlich oder mit Schreibmaschine eingetragene Angaben an diesen Stellen sind ungültig.

Schwerin, den 15. Dezember 1962

Der Oberkirchenrat

Im Auftrage:
Schill

44) G. Nr. /297/ II 39 b

Kunstwerke

Der Oberkirchenrat muß aus besonderer Veranlassung darauf hinweisen, daß Kunstgegenstände jeder Art und auch unabhängig davon, aus welchem Material sie sind, oder Teile hiervon weder veräußert noch vernichtet werden dürfen. Es ist hierbei nicht entscheidend, in welchem Zustand sich das Kunstwerk befindet. Eine Entscheidung, ob ein Kunstwerk wirklich unbrauchbar ist, kann nur von Sachverständigen getroffen werden.

Besteht die Absicht, solche Gegenstände abzugeben, so ist vorher die Genehmigung des Oberkirchenrats unter ausführlicher Darlegung der Gründe einzuholen.

Schwerin, den 13. November 1962

Der Oberkirchenrat

Walter

45) G. Nr. /634/ 11 II 42 O

Umgemeindung

Die Ortschaft Hornshagen, bisher Kirchengemeinde Mildenitz, Kirchenkreis Stargard, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1962 zur Evangelischen Kirchengemeinde von St. Marien in Strasburg, Kirchenkreis Strasburg, umgemeindet und damit in das Kirchengebiet der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg übernommen.

Die Ortschaft Mecklenburgisch Wolfshagen, bisher Kirchengemeinde Woldegk, Kirchenkreis Stargard, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1962 zur Evangelischen Kirchengemeinde Wolfshagen, Kirchenkreis Strasburg, umgemeindet und damit in das Kirchengebiet der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg übernommen.

Schwerin, den 14. November 1962

Der Oberkirchenrat

Beste

46) G. Nr. — /89/ VI 44 b

Niederschrift

über die Auseinandersetzung bei Pfarrwechsel

Die Hinweise zu dem Muster einer Niederschrift über die Auseinandersetzung bei Pfarrwechsel nach der Bekanntmachung vom 2. Juli 1962 — Kirchliches Amtsblatt Seite 35 — werden wie folgt ergänzt bzw. abgeändert:

Zu II Hinter dem Wort Gemeindegartei ist einzufügen:

Verzeichnis der Ausgetretenen, Übergetretenen, Wiedereingetretenen, Besuchsbuch.

Zu VI Bei Ziffer 1 und 2 ist statt (Kunstgegenstände hervorzuheben) zu setzen:

(hier sind auch die vasa sacra, und zwar in der Regel einzeln, aufzuführen, Hinweis auf Schlie oder Krüger: Kunst- und Geschichtsdenkmäler genügt nicht. Kunstgegenstände sind hervorzuheben).

In dem Muster der Niederschrift in III Ziffer 6 muß es am Ende statt IV h heißen: IV Ziffer 2 h.

Der Oberkirchenrat bittet, das Muster und die Hinweise in Nr. 7 des Amtsblattes entsprechend zu ergänzen bzw. abzuändern.

Schwerin, den 15. November 1962

Der Oberkirchenrat

Beste

Pfarrfrauendienst

Nachdem Herr Landessuperintendent Dr. Gasse die Leitung des Pfarrfrauendienstes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf eigenen Wunsch niedergelegt hat, ist Herr Landessuperintendent Pagels in Bad Doberan vom Oberkirchenrat mit dieser Aufgabe betraut worden.

Schwerin, den 22. November 1962

Der Oberkirchenrat

Walter

48) G. Nr. /657/ VI 48 °

Organistenprüfung

Bei der am 5. November 1962 in Schwerin stattgefundenen kirchenmusikalischen Prüfung haben die D-Prüfung bestanden:

Frau Gisela Ahrens, geb. Winter
aus Proseken, Kreis Wismar,
Frau Lina Schlorf, geb. Schaeffer
aus Parchim, Karl-Marx-Str. 1

Schwerin, den 10. November 1962

Der Oberkirchenrat

J. Timm

49) G. Nr. /19/ Neustadt-Glewe, Geschenke

Geschenke

Für die Instandsetzung der Orgel in der Kirche zu Neustadt-Glewe hat ein Gemeindeglied 500,— DM gestiftet.

Schwerin, den 3. November 1962

Der Oberkirchenrat

Walter

II. Personalien**Versetzung in den Ruhestand**

In den Ruhestand versetzt wurde der Kirchenoberbau- rat Dipl.-Ing. Kurt Klatt wegen Krankheit auf seinen Antrag zum 1. September 1962.

Schwerin, den 18. Oktober 1962

Der Oberkirchenrat

D. Müller

Berufen wurden:

Pastor Dr. Heinrich Rathke in Warnkenhagen auf die Pfarre II in Rostock St. Andreas-Kirche zum 1. September 1962. /15/ Rostock St. Andreas, Pred. II

Pastor Gerhard Dück in Holzendorf auf die Pfarre daselbst zum 1. Dezember 1962. /284/ Holzendorf, Pred. Pastor Gerhard Teppke in Satow auf die Pfarre daselbst zum 1. Dezember 1962. /227/ Satow, Pred.

Pastor Hartwig Reeps in Jördenstorf auf die Pfarre daselbst zum 1. Dezember 1962. /274/ Jördenstorf, Pred.

Pastor Arvid Schnauer in Blankenhagen auf die Pfarre daselbst zum 1. Januar 1963. /285/ Blankenhagen, Pred.

Auftrag zurückgenommen:

Der dem Hilfsprediger Peter Wagner in Baumgarten erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarre Baumgarten wird mit Wirkung vom 19. November 1962 zurückgenommen. /93/ Peter Wagner, Pers.-Akten

Heimgerufen wurde:

Pastor i. R. Johannes Wesemann in Wokuhl am 29. Oktober 1962 im 84. Lebensjahr. /14/ Johannes Wesemann, Pers.-Akten

Beauftragt wurden mit dem katechetischen Dienst:

zum 1. November 1962

die B-Katechetin Gerda Bösler in der Gemeinde Eldena

die B-Katechetin Ingrid Dürr, geb. Vichel in der Gemeinde Wismar

die B-Katechetin Bärbel Jockschat in der Gemeinde Kessin

die B-Katechetin Christel Lentz in der Gemeinde Klinken

die B-Katechetin Rita Mitte in der Gemeinde Warlin /14/ Rita Mitte, Pers.-Akten

Änderungen für das Kirchliche Amtsblatt Nr. 3/1960

Seite 13

Baumgarten 19. 11. 1962

Peter Wagner, Hilfspred., auftragsw., streichen,
z. Z. unbesetzt

Warnkenhagen 1. 9. 1962

Dr. Heinrich Rathke streichen, z. Z. unbesetzt

Satow 1. 12. 1962

bei Gerhard Teppke auftragsw. streichen

Groß Uphahl 1. 11. 1962

bei Wilhelm Petsch Vikar streichen, dafür Hilfs-
pred.

Seite 15

Jördenstorf 1. 12. 1962

bei Hartwig Reeps auftragsw. streichen

Seite 16

Rostock (Neueinteilung)

St. Andreaskirche I

Hans Busecke

St. Andreaskirche II 1. 9. 1962

Dr. Heinrich Rathke

Seite 17

Blankenhagen 1. 1. 1963

bei Arvid Schnauer auftragsw. streichen

Seite 19

Neubrandenburg Vikarinnenstelle

bei Christa Haack, Vikarin, zur Hilfeleistung
streichen

Seite 20

bei Sternberg

zur Hilfeleistung beauftragt streichen, dafür Vi-
karinnenstelle

Renate Herberg, Vikarin

Holzendorf 1. 12. 1962

bei Gerhard Dück auftragsw. streichen

Wismar-Wendorf, Vikarinnenstelle

bei Roswitha Bieleit, Vikarin, auftragsw.
streichen